

## Gebührenordnung

Gestützt auf das Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv vom 6. Dezember 1988 (RB 432.111) erlässt das Staatsarchiv folgende Gebührenordnung:

### Herstellung von Reproduktionen im Staatsarchiv des Kantons Thurgau

#### Grundsätze

Die Herstellung von **Fotokopien**, **Rückvergrösserungen ab Micrographics** und **Scans** erfolgt ausschliesslich, die Herstellung von **Rückvergrösserungen ab Mikrofilm** in der Regel durch den Benutzungsdienst. Wartezeiten müssen in Kauf genommen werden.

**Fotos** sowie **Spezial-Reproduktionen** (z. B. bei Überformaten) werden vom Staatsarchiv u. U. einer privaten Firma in Auftrag gegeben. Die Material- und Arbeitskosten werden vollständig weiterverrechnet; dazu kommt eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand. Die Negative gehen ins Eigentum des Staatsarchivs über.

Das Fotografieren von Archivalien setzt die Bewilligung durch den Benutzungsdienst voraus.

Für Archivbestände bis 1850 besteht ein striktes, für Bestände ab 1850 ein weitgehendes **Fotokopier- und Scanning-verbot** (endogener Papierzerfall). Der Benutzungsdienst ist angewiesen, die Wünsche in Sachen Fotokopien und Scans kritisch zu begutachten und u. U. abzulehnen.

Reproduktionen aus Beständen der **Präsenzbibliothek** werden nur in begründeten Ausnahmefällen angefertigt, weil fast alle Werke in der Kantonsbibliothek ausgeliehen werden können.

#### Gebühren

<b>Verrechnung nach Aufwand</b>	Stundenansatz	Fr. 60.–
<b>Fotokopien</b>		
schwarz/weiss	A 4 / A 3	Fr. –.50
farbig	A 4 / A 3	Fr. 2.–
Scheidungsurteile	Abholpreis	Fr. 20.–
	Postversand	Fr. 20.–
<b>Rückvergrösserungen</b>		
ab Mikrofilm	schwarz/weiss A 4 / A 3	Fr. –.50

2/2

ab Micrographics                      A 3                                      nach Aufwand

## Scans

ab Originalen                      Scanning                                      nach Aufwand  
CD                                      Fr. 2.–

ab Micrographics                      Scanning                                      nach Aufwand  
CD                                      Fr. 2.–

## 35 mm-Mikro-Rollfilme

verfilmter Bestände                      Duplikat bestehender Mikrofilme                      Fr. 100.–  
nicht verfilmter Bestände                      Bestände, die zur Verfilmung vorgesehen sind                      Fr. 120.–  
Bestände, die nicht zur Verfilmung vorgesehen sind                      Fr. 200.–

## Videos

Ausleihe VHS-Kopien                      für den privaten Gebrauch                      Fr. 10.–  
für kommerzielle Zwecke                      nach Absprache

## Weiterverwendung von Reproduktionen aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau

**Publikation**  
**Quellennachweis**  
**Belegexemplar**                      Wer eine Reproduktion aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau publiziert, ist verpflichtet, die Herkunft der Abbildung nachzuweisen (StATG + Archivsignatur) sowie dem Staatsarchiv ein Belegexemplar der Publikation abzugeben.

**Reproduktionsgebühr**                      je nach Auflage und Verwendungszweck                      ab Fr. 20.–

**Urheberrechtliche Bestimmungen**                      Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Auftraggeber/in verantwortlich.

**Copyright beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau**                      Das Copyright verschiedener Bildbestände liegt beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Die Reproduktionsgebühr pro Aufnahme beträgt Fr. 100.–.

## Führungen

**Kleine Führung**                      durch die Innenräume: Dauer 1 Stunde, Fr. 80.–

**Grosse Führung**                      über das Gelände und durch die Innenräume: Dauer 1 ½ Stunden, Fr. 120.–

**Führung durch Ausstellung**                      Dauer ½ Stunde, Fr. 40.–